



Ausschussdrucksache 20(13)36

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)“

BT-Drs. 20/3880

Deutscher Bundestag

20.Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Änderungsantrag

der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

KiTa-Qualitätsgesetz

- BT-Drucksache 20/3880 –

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 20/3880 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.
3. In Artikel 2 wird § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1884 Millionen Euro und im Jahr 2024 um 1993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1884 Millionen Euro und im Jahr 2024 um 1993 Millionen Euro.“
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung

Zu Nummer 1

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) so zu ändern, dass die Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege künftig anhand verbindlicher Kriterien zu staffeln sind. Mit der Streichung der geplanten Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der hiermit verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand von den Ländern und Kommunen nicht geleistet werden kann.

Zu Nummer 2

Durch die Aufhebung des bisherigen Artikels 2 wird der bisherige Artikel 3 zu Artikel 2.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird der Ausgleich der Belastungen der Länder infolge des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes und aus der Änderung des § 90 SGB VIII für das Jahr 2023 auf 1884 Millionen Euro festgesetzt und damit der im Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 20/3880 genannte Betrag um 109 Millionen Euro verringert. Im Gegenzug erleichtert der Bund den Ländern mit einer Übergangsfinanzierung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, das zum 31. Dezember 2022 ausläuft, für weitere 6 Monate bis zum 30 Juni 2023 die Übernahme der Sprach-Kitas. Diese Zeit wird von den Ländern mindestens benötigt, um die notwendigen administrativen und haushalterischen Voraussetzungen zur Überführung des Bundesprogramms in ihre Strukturen zu schaffen. Zur Finanzierung des Übergangs stellt der Bund im Haushaltsjahr 2023 letztmalig einen Zuschuss in Höhe von 109 Millionen Euro im Einzelplan 17 zur Verfügung.

Zu Nummer 4

Durch die Aufhebung des bisherigen Artikels 2 wird der bisherige Artikel 4 zum Artikel 3. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung zum Inkrafttreten des Artikels 2 war wegen der Aufhebung der Vorschrift zu streichen. Durch die Streichung des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.